

Hintergrund

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft verlangt u.a. den Abschluss und die tatsächliche Durchführung eines zivilrechtlich wirksamen Ergebnisabführungsvertrages (EAV) mit einer unkündbaren Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Ungeklärt ist dabei, was unter dem Begriff „Jahre“ zu verstehen ist. Denkbar wäre insoweit, dass es sich entweder um Zeitjahre oder Wirtschaftsjahre handelt. Diese Frage erlangt in den Fällen Bedeutung, in denen die Organgesellschaft ein Rumpfwirtschaftsjahr hat, z.B. weil sie seit ihrer Gründung von Beginn an in die Organschaft eingebunden werden soll.

Insoweit ist ebenfalls zu beachten, dass aufgrund gesetzlicher Regelung die Gewinnabführung den gesamten Jahresüberschuss umfassen muss; dementsprechend wird gefordert, dass ein EAV stets auf das Ende eines Wirtschaftsjahres lauten muss.

Rechtsprechung

Das **FG Düsseldorf** hat in seinem Urteil zu der Mindestlaufzeit des EAV die Auffassung vertreten, dass bei der **Durchführung des EAV** der Begriff „Jahre“ als „**Wirtschaftsjahre**“ zu verstehen ist.

Urteile des FG Düsseldorf vom 26.1.2010 (6 K 4601/07 K,G) und des FG Köln vom 9.12.2009 (13 K 4379/07)

Im Urteils Sachverhalt wurde zwischen der im Oktober 1999 gegründeten Tochtergesellschaft und ihrer Organmutter ein EAV abgeschlossen, dessen Laufzeit mit der Gründung anfang und der erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren kündbar sein sollte. Da es sich in 1999 um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelte und das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entsprach, wäre somit die Kündigung erstmalig zu einem Zeitpunkt – nämlich im Oktober 2004 – möglich gewesen, der nicht dem Ende eines Wirtschaftsjahres entspricht. Die Finanzverwaltung versagte dementsprechend die Organschaft unter Hinweis auf die Nichteinhaltung der fünfjährigen Mindestlaufzeit.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und die Organschaft anerkannt. In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht aus, dass die Mindestlaufzeit von fünf Jahren auch dann erfüllt sei, wenn man unter dem Begriff „Jahr“ ein „Zeitjahr“ verstehen würde, da rechtlich ein EAV auch während eines Geschäftsjahres enden dürfe. Dahingegen komme es bei der Beurteilung der tatsächlichen Durchführung des EAV auf eine Laufzeit von fünf Wirtschaftsjahren (und nicht Zeitjahren) an.

Anders hatte das **FG Köln** entschieden, dass in einem gleich gelagerten Fall bereits für die Mindestlaufzeit des EAV einen Zeitraum von fünf **Zeitjahren** verlangt hat.

Damit liegt es auf der gleichen Linie wie das **FG Hessen**, das in seinem **Urteil vom 15.6.2006 (12 K 4273/01)** in einem analogen Sachverhalt ebenfalls die Mindestlaufzeit des EAV im Sinne von fünf **Zeitjahren** interpretiert hatte. In der Revisionsentscheidung des **BFH vom 3.9.2009 (IV R 38/07)** war diese Frage jedoch explizit offen gelassen worden, da die Organschaft im entschiedenen Sachverhalt bereits aus anderen Gründen abzulehnen war.

Finanzverwaltung Die Finanzverwaltung vertritt in R 60 Absatz 2 der KStR bisher die Auffassung, dass es sich um „**Zeitjahre**“ handeln muss. Daher ist damit zu rechnen, dass sie die vom Gericht zugelassene Revision nutzen wird, um ein Urteil des BFH zu erwirken.

Praxishinweise In der Praxis dürften die den Urteilen zugrunde liegenden Sachverhalte häufiger vorkommen. Steuerpflichtige, die hiervon betroffen sind, ist daher anzuraten, in den entsprechenden Fällen das **Verfahren** durch Einspruch oder Klage **offen zu halten** bei gleichzeitiger Beantragung des **Ruhens des Verfahrens** unter Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren zum Urteil des FG Düsseldorf.

Nichtsdestotrotz sollte beim **Abschluss eines neuen EAV** derzeit noch auf jeden Fall darauf geachtet werden, eine Mindestlaufzeit von **fünf Zeitjahren zuzüglich eines ggf. notwendigen Zeitraums bis zur Beendigung des Wirtschaftsjahres** zu vereinbaren.

Dies kann entweder durch die Festlegung des entsprechenden Datums oder durch eine geeignete Definition im EAV erreicht werden.

Steuerpflichtige, die einen „unvollständigen“ EAV abgeschlossen haben, sollten diesen so schnell wie möglich anpassen, um zumindest für die Zukunft die negativen Folgen, die sich aus der Nichtanerkennung der Organschaft ergeben können, zu vermeiden. Dabei ist hinsichtlich einer Änderung eines bestehenden EAV darauf zu achten, dass diese steuerlich richtig erfolgt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr StB Markus Hill zur Verfügung.

Hill & Partner (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Mergers & Acquisitions sowie Private Client.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.